### **Übersicht: Voraussetzungen des Sonderkündigungsschutzes von Betriebsräten**

Teil IV

Mitglieder von Personalvertretungsorganen sind über § 15 KSchG besonders geschützt. Wer unter diesen Schutz fällt, dem darf nicht ordentlich gekündigt werden. Allerdings hält dieser Schutz nicht ewig. Wer wie lange von dem Schutz profitiert, entnehmen Sie der folgenden Tabelle.

|  |  |
| --- | --- |
| **Geschützte Personen** | **Norm** |
| Betriebsrat; Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, einer Bordvertretung, eines Seebetriebsrats während der Dauer der Amtszeit | § 15 Abs. 1 KSchG (nur Kündigung bei Vorliegen der Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung und nur mit Zustimmung des Betriebsrats) |
| Betriebsrat, Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, einer Bordvertretung, eines Seebetriebsrats innerhalb eines Jahres nach Ende der Amtszeit (Bordvertretung: schon nach 6 Monaten) | § 15 Abs. 1 KSchG (nur Kündigung bei Vorliegen der Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung) |
| Ersatzmitglied des Betriebsrats während der Vertretungszeit, also während der Dauer der  Verhinderung des zu vertretenden Betriebsrats | § 15 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. BetrVG |
| Wahlvorstand (ab der Bestellung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses) | § 15 Abs. 3 Satz 1 KSchG |
| Wahlvorstand bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 15 Abs. 3 Satz 2 KSchG |
| Wahlbewerberinnen und -bewerber ab der Aufstellung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 15 Abs. 3 Satz 1 KSchG |
| Wahlbewerberinnen und -bewerber während der sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 15 Abs. 3 Satz 2 KSchG |
| Bis zu drei Arbeitnehmende, die zu einer Wahl eingeladen werden, ab der Einladung bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 15 Abs. 3a Satz 1 KSchG |
| Bis zu drei Arbeitnehmende, die die Bestellung eines Wahlvorstands beantragen, vom Antrag bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses | § 15 Abs. 3a Satz 1 KSchG |
| *Sowohl Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz als auch Betriebsräte, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sind durch gesetzliche Vorgaben besonders geschützt.* | |